

Fachprüfung im Privatrecht I vom 3. Juni 2013

gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. a RSL RW

Alle nachfolgenden Fälle sind zu bearbeiten. Die Ausführungen sind (mit ganzen Sätzen, nicht bloss mit Stichworten) zu begründen und soweit möglich mit den massgebenden Gesetzesartikeln zu belegen. Achten Sie auf eine saubere Subsumtionstechnik. Dort, wo Sie im Rahmen eines allfällig bestehenden vernünftigen Beurteilungsspielraums eine von mehreren Anspruchsvoraussetzungen als nicht erfüllt erachten, sind die weiteren Anspruchsvoraussetzungen trotzdem zu prüfen. Beachten Sie die relative Gewichtung der Aufgaben durch die Punkteangaben (Zeiteinteilung!). Die Zeit ist knapp: Beschränken Sie sich auf das Wesentliche und auf die Beantwortung der Fragen!

Fall 1

François Becfin führt das vornehme französische Restaurant *Le Gourmet* im Zentrum von Bern. Jeden Dienstag liefert ihm der Weinhändler Jörg Fankhauser vereinbarungsgemäss um 8:00 Uhr den Wein, den Becfin am Vortag per Email oder Telefon bestellt hat, ins Restaurant, wo Becfin die Lieferung jeweils persönlich entgegennimmt. Den Kaufpreis hat Becfin jeweils innert 30 Tagen nach der Lieferung mittels Einzahlung auf das Postkonto des Weinhändlers zu bezahlen. Als Jörg Fankhauser an einem Dienstag pünktlich die am Vortag bestellte Ware – 6 Flaschen 2007 Château La Mission Haut-Brion 2007 (Preis pro Flasche: CHF 415) und 6 Flaschen Château d'Yquem 2005 (Preis pro Flasche: CHF 368) – abliefern will, findet er das Restaurant *Le Gourmet* geschlossen vor. Da ihm ein langer Arbeitstag mit mehreren Lieferungen in verschiedenen Ortschaften bevorsteht, stapelt Fankhauser die Weinkisten kurzerhand im Eingangsbereich des Restaurants und verfasst eine kurze Nachricht für Becfin auf ein Stück Papier. Die Notiz wirft er mitsamt der Rechnung („Lieferung zahlbar innert 30 Tagen“) und einem Einzahlungsschein in den Briefkasten. Dann setzt er ohne weiteres Zuwarten seine Tour fort.

Später, gegen 10 Uhr, erreicht François Becfin sein Restaurant. Er war zuvor auf dem Weg ins Restaurant schuldlos in einen Autounfall verwickelt und deswegen aufgehalten worden. Beim Leeren des Briefkastens findet Becfin die Notiz von Jörg Fankhauser und die Rechnung vor, von den Weinflaschen fehlt aber jede Spur. Passanten müssen sich in der Zwischenzeit bedient haben.

Becfin begreift, was passiert ist, und kontaktiert sogleich Jörg Fankhauser telefonisch. Er erzählt ihm, dass die gelieferten Weinflaschen offenbar gestohlen worden seien und dass er den bestellten Wein unbedingt brauche und eine rasche Lieferung erwarte. Fankhauser antwortet, dass er den Zwischenfall bedauere, ihn aber keinerlei Schuld am Verschwinden der Weinflaschen treffe. Die verschwundene Lieferung müsse deswegen von Becfin bezahlt werden. Becfin reagiert empört und verlangt, dass der bestellte Wein ohne Verzug geliefert werde. Fankhauser erwidert, dass er auf Bestellung hin gerne nochmals liefern werde, aber nur gegen Bezahlung sowohl des bereits gelieferten Weins als auch des neu bestellten Weins. Becfin ist jetzt sehr wütend und bricht das Gespräch ab. Gleichentags sucht er juristische Beratung und findet sie bei Ihnen.

Aufgabenstellung: François Becfin bittet Sie um juristische Aufklärung. Er möchte wissen: Darf er auf der Lieferung des bestellten Weins beharren oder nicht? Muss er tatsächlich die Rechnung für den verschwundenen Wein bezahlen? Becfin ist der Ansicht, dass es in diesem Fall doch entscheidend ist, dass ihn am verspäteten Eintreffen im Restaurant keine Schuld traf. Erklären Sie ihm bitte die vertragsrechtliche Rechtslage und erläutern Sie dabei jeden Ihrer Gedanken. Und vergessen Sie nicht, seine Fragen zu beantworten!

9 Punkte

Weiterer Verlauf des Sachverhalts: Der Streit zwischen Jörg Fankhauser und François Becfin spitzt sich zu. In einem geharnischten Brief verlangt Fankhauser die sofortige Bezahlung des gelieferten Weins. Im selben Schreiben behauptet Fankhauser, Becfin habe doch selbst die Anweisung erteilt, im Falle seiner Abwesenheit den Wein im Eingangsbereich des Restaurants zu deponieren. Nach Erhalt dieses Schreibens sucht Becfin Sie erneut auf. Er bestreitet zwar, je die Anweisung erteilt zu haben, den gelieferten Wein im Eingangsbereich des Restaurants abzustellen. Trotzdem fragt er Sie Folgendes:

Frage: Was würde vertragsrechtlich gelten, wenn François Becfin dem Weinändler Jörg Fankhauser tatsächlich die Anweisung erteilt hätte, im Falle seiner Abwesenheit den Wein im Eingangsbereich des Restaurants zu deponieren? Erklären und begründen Sie Ihre Antwort.

4 Punkte

Fall 2

Im Jahre 2012 beauftragte Andrea Sieber den Rechtsanwalt Meinrad Konrad mit der gerichtlichen Durchsetzung einer Forderung aus Kaufvertrag in der Höhe von CHF 12'000. Eine von Rechtsanwalt Konrad eingereichte Forderungsklage wurde vom Regionalgericht Bern-Mittelland mit Urteil vom 25. März 2013 abgewiesen. Für Konrad war nach Einsicht in die Urteilsbegründung sofort klar: Das Urteil des Regionalgerichts ist falsch und muss unbedingt mittels Berufung beim Obergericht des Kantons Bern angefochten werden.

In der Folge gab Andrea Sieber ihrem Rechtsanwalt den Auftrag, eine gegen das Urteil vom 25. März 2013 gerichtete Berufung beim Obergericht des Kantons Bern einzulegen. Am 22. April 2013 stellte Konrad die Berufungsschrift fertig, unterzeichnete sie und gab seiner Sekretärin, Marissa Grün, die Anweisung, die Berufungsschrift noch am selben Tag mit Einschreiben per Post an das Obergericht zu versenden. Am selben Tag flog Konrad für zwei Wochen in die Ferien. Bei seiner Rückkehr musste er feststellen, dass Marissa Grün die Berufung gar nicht abgeschickt hatte. Zwischenzeitlich war aber die Berufungsfrist von 30 Tagen abgelaufen. Sofort ersuchte Konrad beim Obergericht um Wiederherstellung der Berufungsfrist und reichte zugleich die Berufung ein. Am 9. Mai 2013 wies das Obergericht das Gesuch um Wiederherstellung der Berufungsfrist ab und trat wegen verpasster Rechtsmittelfrist auf die Berufung nicht ein.

Andrea Sieber ist verärgert, denn ihre Forderung aus Kaufvertrag hat sie nun endgültig verloren. Sie ist sich sicher, dass sie im Falle einer rechtzeitig eingereichten Berufung vor Obergericht gewonnen hätte. Sie verlangt von Meinrad Konrad, dass er für den Verlust ihrer Forderung aufkommt. Konrad erklärt aber, dass der Fehler nicht ihm, sondern seiner Sekretärin unterlaufen sei, und dass er dafür keine Verantwortung trage. Er habe seine Sekretärin – die bis anhin als zuverlässige und erfahrene Arbeitskraft gegolten habe – klar instruiert, die Berufung unverzüglich per Post zu versenden. Für die Missachtung dieser Weisung könne er nicht haftbar gemacht werden. Ausserdem habe sich inzwischen herausgestellt, dass Marissa Grün an einer schweren Depression leide und tatsächlich seit jenem 22. April 2013 die ein- und ausgehende Post systematisch nicht mehr verarbeitet habe. Ihr könne wegen ihrer Erkrankung kein Vorwurf gemacht werden, dass sie die Berufung nicht versendet habe; sie sei am 22. April 2013 wohl gar nicht mehr urteilsfähig gewesen.

Fragen: Kann Andrea Sieber von Rechtsanwalt Meinrad Konrad Schadenersatz für die verlorene Forderung verlangen? Was ist von Konrads Argumenten zu halten, der jede Verantwortung ablehnt?

Hinweise: Gehen Sie bitte davon aus, dass das Obergericht die fristgerecht eingereichte Berufung tatsächlich gutgeheissen und die beklagte Partei zur Leistung von CHF 12'000 verurteilt hätte. Das Vertragsverhältnis zwischen Andrea Sieber und Fürsprecher Konrad ist ein Auftrag nach Art. 394 ff. OR. Der vorliegende Fall ist aber ausschliesslich nach den Regeln des Allgemeinen Teils des OR zu lösen!

10 Punkte

Fall 3

Pascal Schaller hat mit der „Union“ Versicherung eine private Versicherung für die Risiken Tod oder Invalidität durch Unfall abgeschlossen. Die versicherte Invaliditätssumme beträgt CHF 500'000 bei 100%iger Invalidität. Am 20. Januar 2011 wurde Schaller in einem Strassenverkehrsunfall schwer verletzt. Nach dreimonatiger Heilbehandlung stabilisierte sich Schallers Gesundheitszustand, wobei mehrere irreparable Gesundheitsschäden verblieben. Deswegen verlangte Schaller von der Versicherung die Ausrichtung der Versicherungsleistung von CHF 500'000, womit die Versicherung aber nicht einverstanden war.

Um eine sichere Grundlage für die auszurichtende Versicherungssumme zu schaffen, beauftragte die Versicherung Prof. Dr. med. Beat Beinbruch mit der Untersuchung von Schaller. Prof. Beinbruch stellte in seinem Gutachten vom 6. Juni 2011 bei Schaller verschiedene Beschwerden (u.a. Schulterschmerzen und verminderte Kaufähigkeit) und psychoorganische Defizite (Konzentrationsschwäche und Vergesslichkeit) fest. Insgesamt ermittelte Prof. Beinbruch eine Invalidität Schallers im Umfang von 40%. Gestützt auf dieses Gutachten schlug die Versicherung eine Entschädigung von CHF 200'000 (entsprechend 40% von CHF 500'000) vor. Schaller erklärte sich damit einverstanden und die Parteien schlossen am 22. Juni 2011 eine Entschädigungsvereinbarung, in welcher sich die Versicherung zur Leistung von CHF 200'000 verpflichtete und Schaller auf jede weitere Leistung der Versicherung endgültig verzichtete. Im Juli 2011 leistete die Versicherung die Zahlung von CHF 200'000.

Im März 2013 liess sich Pascal Schaller am Inselspital Bern erneut medizinisch untersuchen. Der Berner Gutachter stellte exakt dieselben Beschwerden und Defizite fest, welche Prof. Beinbruch bereits ein Jahr zuvor festgestellt hatte. Er gelangte aber zu einer Invalidität von 80%. Gestützt auf dieses Gutachten und ausgehend von einer Invalidität von 80% verlangt Schaller von der Versicherung zusätzliche CHF 200'000, was der Differenz zwischen CHF 400'000 (Versicherungssumme für eine 80%ige Invalidität) und den bereits erhaltenen CHF 200'000 entspricht. Die Versicherung dagegen lehnt jede weitere Leistung ab und verweist auf die vor fast zwei Jahren abgeschlossene Entschädigungsvereinbarung vom 22. Juni 2011.

Fragen: Kann sich Pascal Schaller von der Entschädigungsvereinbarung lösen? Wenn ja, gestützt worauf?

Hinweis: Gehen Sie bitte davon aus, dass das Berner Gutachten vom März 2013 mit Bezug auf den Invaliditätsgrad richtig ist.

9 Punkte

Viel Erfolg!